

Zur Zeit gültige Satzung	Neufassung	Begründung für die Änderung
S a t z u n g über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bergisch Gladbach Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.07.2004 folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:	S a t z u n g über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bergisch Gladbach Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:	
§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen Die Stadt Bergisch Gladbach ehrt Persönlichkeiten, Bürgerinnen und Bürger durch Verleihung a. des Ehrenbürgerrechts, b. der Goldenen Ehrennadel, c. der Silbernen Ehrennadel, d. der Sportplakette und einer Sportsonderehrung.	§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen Die Stadt Bergisch Gladbach ehrt verdiente Personen durch Verleihung a. des Ehrenbürgerrechts, b. der Ehrennadel in Gold, c. der Ehrennadel in Silber, d. der Ehrennadel e. der Sportplakette und einer Sportsonderehrung.	Die Formulierung ermöglicht auch die Ehrung von Nicht – Bergisch Gladbacher/innen. Einführung einer weiteren Ehrungsstufe aufgrund der in 2006 gesammelten Erfahrungen (Vielzahl sehr unterschiedlicher Ehrungsvorschläge)

Zur Zeit gültige Satzung	Neufassung	Begründung für die Änderung
(5) Das Ehrenbürgerrecht wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in würdigem und feierlichem Rahmen verliehen. (6) Mit dem Ehrenbürgerrecht ist die Bereitstellung einer Ehrengrabstätte nach dem Ableben der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers oder ihres/seines Ehegatten verbunden. Auf § 16 Abs. 1 und 2 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach wird verwiesen. (7) Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushängung in das Eigentum der / des Ausgezeichneten über. Die Auszeichnung darf weder verschenkt noch veräußert werden. (8) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder entzogen werden.		

Zur Zeit gültige Satzung	Neufassung	Begründung für die Änderung
§ 3 Goldene Ehrennadel (1) Die Goldene Ehrennadel kann Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Bergisch Gladbach verdient gemacht haben. Die Verdienste müssen über das übliche Maß hinausgehen. Die Goldene Ehrennadel kann auch Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die drei volle Wahlperioden oder mindestens 15 Jahre Mitglieder des Stadtrates waren. Die Ehrungen erfolgen in der Regel nach dem Ausscheiden aus dem Rat zu Beginn der nächsten Ratsperiode.	§ 3 Ehrennadel in Gold Die Ehrennadel in Gold kann Personen verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Bergisch Gladbach außerordentlich verdient gemacht haben. Die Verdienste müssen weit über das übliche Maß hinausgehen. Die Ehrennadel in Gold kann auch Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die drei volle Wahlperioden oder mindestens 15 Jahre Mitglieder des Stadtrates waren. Die Ehrungen erfolgen in der Regel nach dem Ausscheiden aus dem Rat zu Beginn der nächsten Ratsperiode.	Die Formulierung ermöglicht auch die Ehrung von Nicht – Bergisch Gladbacher/innen Aufgrund der zusätzlichen Ehrungsstufe ist eine weitere verbale Differenzierung der Verdienste erforderlich.
(2) Vorschläge zur Verleihung können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Fraktionen des Rates und einem Fünftel der Ratsmitglieder unterbreitet werden. Dem Stadtsportverband steht für Ehrungen für Verdienste im Bereich Sport ebenfalls ein Vorschlagsrecht zu.		Die Absätze (2) bis (7) entfallen aus Gründen der Übersichtlichkeit. Die sich in vielen Paragraphen wiederholenden Verfahrensregelungen sind im neuen § 8 zusammengefasst.

Zur Zeit gültige Satzung	Neufassung	Begründung für die Änderung
(3) Über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel entscheidet der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. (4) Die/der Ausgezeichnete erhält eine Goldene Ehrennadel und eine Urkunde. Die Goldene Ehrennadel trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergisch Gladbach, die Urkunde gibt Auskunft über die Verdienste. Sie wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterzeichnet. (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister überreicht die Goldene Ehrennadel in feierlichem Rahmen. (6) Die Goldene Ehrennadel geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Die Auszeichnung darf weder verschenkt noch veräußert werden. (7) Die Entziehung der Auszeichnung kann durch den Rat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.		

Zur Zeit gültige Satzung	Neufassung	Begründung für die Änderung
§ 4 Silberne Ehrennadel (1) Die Silberne Ehrennadel kann Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Bergisch Gladbach durch besonderes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben. Das besondere ehrenamtliche Engagement umfasst alle gesellschaftlichen Bereiche. Die Silberne Ehrennadel kann auch Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die zwei volle Ratsperioden oder mindestens 10 Jahre Mitglieder des Stadtrates waren. Die Ehrungen erfolgen nach dem Ausscheiden aus dem Rat zu Beginn der nächsten Ratsperiode.	§ 4 Ehrennadel in Silber Die Ehrennadel in Silber kann Personen verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Bergisch Gladbach durch besonderes ehrenamtliches Engagement sehr verdient gemacht haben. Das besondere ehrenamtliche Engagement geht über das übliche Maß hinaus. Die Ehrennadel in Silber kann auch Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die zwei volle Ratsperioden oder mindestens 10 Jahre Mitglieder des Stadtrates waren. Die Ehrungen erfolgen nach dem Ausscheiden aus dem Rat zu Beginn der nächsten Ratsperiode.	Die Formulierung ermöglicht auch die Ehrung von Nicht – Bergisch Gladbacher/innen Aufgrund der zusätzlichen Ehrungsstufe ist eine weitere verbale Differenzierung der Verdienste erforderlich.
(2) Vorschläge zur Verleihung können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Fraktionen des Rates und einem Fünftel der Ratsmitglieder, daneben von Wohlfahrtsverbänden, Jugendverbänden, dem Stadtsporthverband, Kirchen und Vereinen unterbreitet werden.		Die Absätze (2) bis (7) entfallen aus Gründen der Übersichtlichkeit. Die sich in vielen Paragraphen wiederholenden Verfahrensregelungen sind im neuen § 8 zusammengefasst.

Zur Zeit gültige Satzung	Neufassung	Begründung für die Änderung
(3) Über die Verleihung der Silbernen Ehrennadel entscheidet der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. (4) Die/der Ausgezeichnete erhält eine Silberne Ehrennadel und eine Urkunde. Die Silberne Ehrennadel trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergisch Gladbach, die Urkunde gibt Auskunft über die Verdienste. Sie wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterzeichnet. (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister überreicht die Silberne Ehrennadel in der Regel alle zwei Jahre im Rahmen einer Feierstunde, in Ausnahmefällen auch bei besonderem Anlass. (6) Die Silberne Ehrennadel geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Die Auszeichnung darf weder verschenkt noch veräußert werden. (7) Die Entziehung der Auszeichnung kann durch den Rat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.		

Zur Zeit gültige Satzung	Neufassung	Begründung für die Änderung
	§ 5 Ehrennadel (1) Die Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Bergisch Gladbach durch besonderes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben. Das besondere ehrenamtliche Engagement kann sich auch auf einen kürzeren Zeitraum beziehen, in dem es dann jedoch das übliche Maß weit übersteigt.	Einführung einer weiteren Ehrungsstufe aufgrund der in 2006 gesammelten Erfahrungen (Vielzahl sehr unterschiedlicher Ehrungsvorschläge). Die Formulierung soll insbesondere die Ehrung besonders engagierter jüngerer Menschen ermöglichen.
§ 5 Sportplakette und Sportsonderehrung (1) Sportlerinnen/Sportler aus Bergisch Gladbacher Sportvereinen sowie Sportlerinnen und Sportler, die in Bergisch Gladbach ihren Wohnsitz haben und für auswärtige Vereine starten, erhalten für herausragende sportliche Erfolge die Sportplakette in Gold, Silber oder Bronze. Des weiteren kann eine Sportsonderehrung verliehen werden. Das Nähere ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.	§ 6 Sportplakette und Sportsonderehrung Sportlerinnen/Sportler aus Bergisch Gladbacher Sportvereinen sowie Sportlerinnen und Sportler, die in Bergisch Gladbach ihren Wohnsitz haben und für auswärtige Vereine starten, erhalten für herausragende sportliche Erfolge die Sportplakette in Gold, Silber oder Bronze. Des Weiteren kann eine Sportsonderehrung verliehen werden. Das Nähere ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.	

Zur Zeit gültige Satzung	Neufassung	Begründung für die Änderung
(2) Die Ehrungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gemeinsam mit dem Stadtsportverband einmal jährlich im Rahmen einer Feierstunde, in Ausnahmefällen auch bei einem besonderen Anlass.		Der Absatz (2) entfällt aus Gründen der Übersichtlichkeit. Die sich in vielen Paragraphen wiederholenden Verfahrensregelungen sind im neuen § 8 zusammengefasst.
§ 6 Mehrfache Auszeichnung Persönlichkeiten können in zeitlichem Abstand mehrere Auszeichnungen verliehen werden. Eine Rangfolge ist nicht einzuhalten.	§ 7 Mehrfache Auszeichnung von Personen In zeitlichem Abstand können mehrere Auszeichnungen verliehen werden. Eine Rangfolge ist nicht einzuhalten.	
	§ 8 Ehrungsverfahren (1) Ehrungsvorschläge können beim Ehrenbürgerrecht ausschließlich von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister sowie den Mitgliedern des Rates, bei allen übrigen Ehrungen auch von Wohlfahrtsverbänden, Jugendverbänden, Kirchen und Vereinen sowie deren Dachverbänden unterbreitet werden. Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Ehrungen anzuregen.	Ausdehnung des Vorschlagsrechtes auf alle Ratsmitglieder / Wegfall des Quorums von einem Fünftel Bei allen Ehrungsarten mit Ausnahme der Ehrenbürgerschaft: Ausdehnung des Vorschlagsrechtes auf alle Dachverbände (inklusive des Stadtsportverbandes)

Zur Zeit gültige Satzung	Neufassung	Begründung für die Änderung
	(2) Über die Ehrungsvorschläge entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit; die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. (3) Die zu Ehrenden erhalten eine von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterzeichnete Urkunde sowie eine Ehrennadel. Diese gehen in das Eigentum der zu Ehrenden über. Sie dürfen weder verschenkt noch veräußert werden. (4) Die Ehrungen werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder ihre / seine Stellvertreterin / ihren / seinen Stellvertreter vorgenommen. (5) Mit dem Ehrenbürgerrecht ist die Bereitstellung einer Ehrengrabstätte verbunden. (6) Die Entziehung der Auszeichnung kann vom Rat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden; der Entzug der Ehrenbürgerschaft bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.	Selbstverständlichkeiten bezüglich der Urkunden (Nennung der Verdienste, Bezeichnung der Urkunde für die Ehrenbürger als „Ehrenbürgerbrief“) werden nicht mehr explizit erwähnt. Auch die Ehrenbürger/innen erhalten eine Ehrennadel als sichtbares Zeichen der Ehrenbürgerschaft. Erweiterung der Möglichkeiten für die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters, im Vertretungsfall Ehrungen durchzuführen. Dadurch wird eine größere Flexibilität bezüglich der Anlässe zur Durchführung von Ehrungen erreicht. Die Details für die Bereitstellung der Grabstätte regelt die Friedhofssatzung. Die Passage kann daher hier entfallen.

Zur Zeit gültige Satzung	Neufassung	Begründung für die Änderung
§ 7 Ehrungsanregungen Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Ehrungen anzuregen. Das in den §§ 2 bis 4 aufgeführte formale Vorschlagsrecht bleibt hiervon unberührt.		Diese Regelung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Verfahrensregelungen des neuen § 8 aufgenommen.
§ 8 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 15.07.1992, die Richtlinien über Ehrungen für besonderes ehrenamtliches Engagement vom 01.05.2001 sowie die Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen für sportliche Erfolge und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports vom 01.01.1979 außer Kraft.	§ 9 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung vom 14.07.2004 außer Kraft.	

Zur Zeit gültige Satzung	Neufassung	Begründung für die Änderung
<u>Hinweis:</u> Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.	<u>Hinweis:</u> Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn e) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt, f) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, g) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.	

Zur Zeit gültige Satzung	Neufassung	Begründung für die Änderung
<u>Bekanntmachungsanordnung</u> Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht. Bergisch Gladbach, den 14.07.2004 Maria Theresia Opladen Die Satzung vom 14.07.2004 wurde am 17./18.07.2004 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 19.07.2004 in Kraft.	<u>Bekanntmachungsanordnung</u> Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht. Bergisch Gladbach, den Klaus Orth Die Satzung vom wurde am im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab in Kraft.	